

Ordnung vom 17ten März 1831., mit Ausschluß des auf die Provinz Posen nicht anwendbaren zehnten Titels derselben, verleihen, und überlasse Ihnen, mit deren Einführung den Ober-Präsidenten der Provinz zu beauftragen.
Breslau, den 24sten September 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Minister des Innern und der Polizei v. Kochow.

(No. 1655.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 24sten September 1835., durch welche Seine Königliche Majestät der Stadt Samter die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831. zu verleihen geruht haben.

Auf Ihren Bericht vom 14ten September d. J. will Ich der Stadt Samter im Großherzogthume Posen, dem von derselben gedruckten Wunsche gemäß, die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831. verleihen, und ermächtige Sie, mit deren Einführung den Ober-Präsidenten der Provinz zu beauftragen.
Breslau, den 24sten September 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Kochow.

(No. 1656.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 30sten September 1835., betreffend die Ausschließung der Anwendbarkeit des §. 1087. Tit. 1. Th. II. des Allgemeinen Landrechts auf Schwängerungsklagen gegen im Auslande Wohnende.

Auf Ihren Bericht vom 12ten d. M. bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschrift im §. 1087. Tit. 1. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, welche den Geschwächten die Befugniß beilegt, ihre Klage gegen den Schwängerer, auch wenn dieser seinen Wohnsitz verändert hat, in dessen vorigem Gerichtsstande anzustellen, in denjenigen Fällen nicht Anwendung finden soll, wenn der Schwängerer zur Zeit der Anstellung der Klage seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt, mithin dort seinen persönlichen Gerichtsstand hat. Hierdurch wird jedoch in der Anwendbarkeit der gesetzlichen Vorschriften des §. 119. Tit. 2. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung und des §. 34. des Anhanges zu der letzteren auf die vor diesseitigen Gerichten anzustellenden Schwängerungsklagen gegen Ausländer nichts geändert. Sie haben diesen Befehl durch die Befehlsammlung bekannt machen zu lassen.

Keplis, den 30sten September 1835.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats- und Justizminister v. Kampß und Mähler.
